

Cloppenburg, den 09.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Kreisausschuss	13.12.2022	nicht öffentlich
Kreistag	20.12.2022	öffentlich

Behandlung: öffentlich

Tagesordnungspunkt

Konsolidierter Gesamtabchluss - Verzicht auf die Ausstellung konsolidierter Gesamtabchlüsse für die Jahre 2012 bis 2020 und die Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Konsolidierungsbericht für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021

Sachverhalt:

Niedersächsische Kommunen sind nach § 128 Abs. 4, 6 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr ab 2012 zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen. Mit einem konsolidierten Gesamtabchluss werden die Einzelabschlüsse der rechtlich selbständigen und unselbständigen Aufgabenträger und der Kernverwaltung in seiner Gesamtheit dargestellt („Konzernabschluss“). Dabei brauchen Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG).

Aufgrund der Regelung des § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG kann auf die Erstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses für die Jahre 2012 bis 2020 verzichtet werden. Außerdem kann gemäß § 179 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG davon abgesehen werden, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Es ist dazu ein entsprechender Beschluss der Vertretung einzuholen.

Folgende Gründe sprechen für die Verfahrensweise:

Zeitersparnis

Nach der Umstellung des Buchhaltungssystems der Kameralistik auf die Doppik gab es aufgrund des jeweiligen erheblichen Mehraufwandes pro Jahr erhebliche Zeitverzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse, die insbesondere auch bei den Zweckverbänden, bei denen der Landkreis Cloppenburg selbst die Rechnungslegung übernommen hat, noch nicht vollständig aufgeholt sind. Bis die Jahresabschlüsse dieser selbstständigen Aufgabenträger vollständig vorliegen, wird noch einige Zeit vergehen. Eine danach folgende Nachholung der konsolidierten Jahresabschlüsse würde wiederum sehr viel Zeit binden.

Geldersparnis:

Die Sachkunde für die Konsolidierung von Abschlüssen ist derzeit in der Finanzabteilung nicht vorhanden. Dies ist insbesondere auf vermehrte Personalwechsel in diesem Bereich in den letzten

Jahren zurück zu führen. Die Sachkunde müsste sich mittels hohen Vorbereitungsaufwands erarbeitet oder die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses an ein spezialisiertes Wirtschaftsprüfungsinstitut vergeben werden. Die Erstellung der Gesamtabchlüsse sowie deren Prüfung für längst vergangene Haushaltsjahre wäre somit auch mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Geringe Aussagekraft älterer Gesamtabchlüsse

Ein konsolidierter Gesamtabchluss für weit zurückliegende Haushaltsjahre hat für heutige Entscheidungen nur noch historische Relevanz und nachträgliche Informationsfunktion. Durch die zunächst notwendige Aufholung der Einzelabschlüsse verringert sich diese Aussagekraft mit der Zeit noch weiter.

Der Stau bei der Erstellung der Einzel- und Gesamtabchlüsse kann durch einen Verzicht auf die Erstellung der Gesamtabchlüsse bis einschließlich 2020 teilweise aufgelöst werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- 1. Nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG wird von der Aufstellung konsolidierter Gesamtabchlüsse für die Jahre 2012 bis 2020 abgesehen.**
- 2. Nach § 179 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG wird von der Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Konsolidierungsbericht für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 abgesehen.**